

Mit Recht gegen Rassismus im Recht

Rechtsverfahren als Mittel des Widerstands

Tarek Naguib

Wilson A. mit seinem Anwalt Bruno Steiner nach dem Freispruch der Polizisten und Polizistin vor dem Bezirksgericht Zürich.



BILD: KEYSTONE

Rechts vorne im Bild ist Wilson A. zu sehen, der am 18. April auf dem Vorplatz des Bezirksgerichts Zürich steht. Er spricht vor Journalist*innen über das soeben mündlich eröffnete Urteil, mit dem zwei Polizisten und eine Polizistin vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs und der Gefährdung des Lebens in erster Instanz freigesprochen worden sind. Mehr als acht Jahre vorher hatte Wilson A. von diesen derart heftige Gewalt erfahren, dass er mit lebensgefährlichen Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Laut dem Anwalt des Einsatzleiters suchten die Polizist*innen gestützt auf eine Fahndungsmeldung »einen dunkelhäutigen Mann mit kurzen Haaren«, der

eine Bank überfallen hatte. Sie hätten geglaubt, in Wilson A., der mit einem ebenfalls Schwarzen Freund in der letzten Sitzreihe eines Zürcher Trams sass, den Täter zu erkennen. Ohne objektive Hinweise, die einen individuellen Tatverdacht begründeten, folgten die Polizisten mit ihrem Einsatzwagen dem Tram, stiegen an der nächsten Haltestelle ein und forderten Wilson A. und seinen Freund auf, sich auszuweisen. Wilson A. widersetzte sich verbal und fragte, warum sie kontrolliert würden.

Eine Antwort auf seine Frage bekam er nicht. Stattdessen wurden die beiden aufgefordert auszusteigen und dabei am Arm gepackt. «Fassen Sie mich nicht an», sagte Wilson A., er habe eine Herzoperation hinter sich. Danach eskalierte die Situation. Gemäß den Schilderungen von Wilson A. sprühten ihm die Polizisten Pfefferspray in die Augen, rangen ihn zu Boden, fügten ihm Stockschläge und Kniestöße zu und setzten zu einem minutenlangen Würgegriff an. Er schrie verzweifelt: «Ich kriege keine Luft», worauf ihm nur ein »Ist mir egal!« entgegengebracht und er mit »Scheißafrikaner, geh zurück nach Afrika« beschimpft wurde. Die Richter jedoch glaubten der Darstellung der Staatsanwältin und der Verteidiger*innen der Polizist*innen, die Wilson A. als starken, irrationalen und emotional unkontrollierten Mann beschrieben, der nur durch brachiale Gewalt in Schach gehalten werden konnte.¹

Trotz Freispruch der Polizist*innen wirken Wilson A. und die vor dem Bezirksgericht anwesenden Solidarischen, die auf dem Foto hinter ihm zu sehen sind, gefasst. Sie wissen, dass eine Strafanzeige gegen Beamte wegen rassistischer Polizeigewalt kaum Aussicht auf Erfolg hat. Wenn ein Polizist auf der Anklagebank sitzt, laufe das verfassungsmäßige Prinzip eines rechtsgleichen Verfahrens ins Leere, schreibt die Schweizer Allianz gegen Racial Profiling in ihrer Stellungnahme² im Vorfeld der Gerichtsverhandlung. In den vielen Fällen, in denen mit großer Wahrscheinlichkeit rassistische Gewalt erfolgte und die in der Schweiz vor Gericht waren, wurde der Version der Polizist*innen geglaubt, während jene der Opfer als unwahr galt.³ Trotz dieser Widrigkeiten legte Wilson A. gegen das Urteil Berufung beim Zürcher Obergericht ein. In einer Erklärung dazu schreiben Wilson A. und sein Anwalt: »Auch wenn wir den Kampf rechtlich verlieren werden, müssen wir ihn gleichwohl mit den Mitteln des Rechts führen.«⁴

1 | Mündliche Mitteilung des Forschungskollektivs »Rassismus vor Gericht« im Rahmen der Medienkonferenz vom 18.5.2018 auf dem Vorplatz des Bezirksgerichts Zürich (Notizen des Autors).

2 | Vgl. Allianz gegen Racial Profiling: »Rassistischer Polizeigewalt schutzlos ausgeliefert«. (Der Autor dieses Beitrags hat die Stellungnahme mitverfasst.)

3 | Vgl. augen auf: Dem einfach etwas entgegensetzen, Anhang; Collectif Jean Dutoit: Rapport, S. 70 ff.

4 | Vgl. Steiner: Racial Profiling: My skin is not my sin!

Aus dem praktisch aussichtslosen und über Jahre alleine geführten Rechtsstreit ist mittlerweile ein kollektiver Kampf gegen strukturellen Rassismus geworden. Die Situation erscheint paradox: Auf der einen Seite sind da rechtliche Regeln und Routinen bei Polizei und Justiz, die laufend rassistische Diskriminierung und Polizeigewalt hervorbringen und diese unterstützen. Auf der anderen Seite soll mit ebenjenem Recht versucht werden, gegen den Rassismus von Polizei und Justiz anzukämpfen und um mehr Verantwortung zu ringen. Letztlich geht es darum, die Gesellschaft in Bezug auf den eigenen Rassismus aufzurütteln, der sich in Gesetzen sowie im Polizei- und Justizhandeln widerspiegelt. Die folgenden Ausführungen mit Fallbeispielen aus der Schweiz bilden einen Beitrag zur Debatte darüber, wie Rechtsverfahren genutzt werden können, um strukturellen Rassismus und dessen Institutionalisierung sichtbar zu machen und dabei zivilgesellschaftliche Kämpfe gegen Rassismus zu stärken.

STRUKTURELLER RASSISMUS IN DER VERFASSUNGSORDNUNG

Die rassistische Gewalt, die Wilson A. angetan wurde, lässt sich nicht einfach damit erklären, dass drei Polizeibeamte aufgrund rassistischer Absicht handelten und eine Staatsanwältin und drei Richter den Rassismus stützten. Der Vorfall ist vielmehr symptomatische Folge der Verfasstheit moderner Nationalstaaten auf der Grundlage des kolonialen Mythos der Überlegenheit des Westens, sowie rassistischer Diskurse über Zugehörigkeit und Verknüpfungen von Kriminalität und Migration, die den Zugriff auf den »fremden« Körper normalisierten.⁵ Gestützt wird dies durch eine Rechtsordnung, die zwischen »Staatsangehörigen« und verschiedenen »Ausländergruppen« sowie zwischen »kulturnahen« westlichen und »kulturfremden« Drittstaaten unterscheidet. Für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der EFTA-Länder gilt die Personenfreizügigkeit, für Angehörige aus den anderen sogenannten Drittstaaten erfolgt die Zulassung im Interesse der Gesamtwirtschaft auch nach »kulturellen Kriterien« über bilaterale Abkommen.

Auch wenn diese Unterscheidung nach Pass und migrationsrechtlichem Status auf der Ebene des geschriebenen Rechts erst mal nicht mit jener nach »Rassen« gleichzusetzen ist, bietet sie den Rahmen dafür, dass der gesellschaftliche Rassismus in die Normalität des Rechtsstaats einsickert und dadurch laufend diskriminierende Polizeikontrollen hervorbringt. Denn Sicherheitsbeamte orientieren sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zwangsläufig an gesellschaftlichen Vorstellungen über scheinbar »illegale« und »kriminelle« Gruppen, bestärkt durch eine Justiz, die das »Funktionieren staatlicher Autorität«

5 | Vgl. T. Naguib et al.: Anti-Schwarze-Rassismus, S. 21-23.

nicht beeinträchtigen möchte. Und der Gesetzgeber stellt über sehr allgemein gehaltene Generalklauseln den dafür nötigen Ermessensspielraum zur Verfügung. So ist gemäß Artikel 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung für eine polizeiliche Anhaltung kein konkreter Strafverdacht vorausgesetzt; es genügt, dass ein Zusammenhang der betreffenden Person mit Delikten wie etwa dem »rechtswidrigen Aufenthalt« als möglich erscheint.⁶

Wie Rassismus im Recht effektiv funktioniert, ohne ausdrücklich zwischen »Rassen« zu unterscheiden, zeigt auch der Fall von Marc O., ein weißer Mann, der im Januar 2017 in Basel eine rassistische Polizeikontrolle beobachtete: Marc O. blieb stehen, fragte nach den Gründen der Polizeikontrolle und leistete der Aufforderung des Polizisten weiterzugehen nicht Folge. Dafür wurde er wegen einer Diensterschwerung gebüßt. Er wehrte sich vor Gericht und argumentierte, dass die Kontrolle das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse verletzt habe. Der Richter jedoch stützte die Polizei und führte aus, dass »ausländisches Aussehen neben Tageszeit und Ort ein Faktor für den Verdacht auf illegalen Aufenthalt« sei. Im Polizeiprotokoll zu jener Kontrolle steht nämlich: »Im Bereich Kaserne entschlossen wir uns, eine dunkelhäutige Person zu kontrollieren wegen dem Verdacht des illegalen Aufenthalts.« Somit beurteilte der Richter die »dunkle Hautfarbe« als rechtlich zulässigen Indikator für den Verdacht auf Aufenthalt ohne Anwesenheitsrecht.

Hier offenbart sich das Paradox des modernen Rechtsstaats, der einerseits im »aufgeklärten« Anspruch von Gleichheit gründet⁷ und jede Unterscheidung »aufgrund der Rasse« qua Verfassung verbietet⁸, der andererseits aber selbst eine rassistische Polizeiordnung installierte und diese zu rechtfertigen und zu schützen versucht. Symptomatisch dafür sind die Worte des Polizeirechtsexperten und ehemaligen Staatsanwalts und Polizeikommandanten Markus Mohler: »Nach der einen Vorschrift sollen illegale Einreisen verhindert werden, nach der zweiten dürfen keine systematischen Grenzkontrollen durchgeführt werden, denen alle unterzogen werden, und nach einer dritten Rechtsquelle dürfen physische oder ethnische Merkmale, die z. B. bei der derzeitigen Migrationsstärke objektiv auf illegale Grenzübertritte hindeuten, nicht zum Anlass von Kontrollen genommen werden. Das kommt in der Praxis der Quadratur des Kreises gleich.«⁹ Anstatt dass die Gerichte das verfassungsrecht-

6 | Vgl. BGE 139 IV 128.

7 | Bundesverfassung, Art. 8 Abs. 1: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.«

8 | Bundesverfassung, Art. 8 Abs. 2: »Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.«

9 | M. Mohler: Diskriminierende Personenkontrollen, S. 15 f.

liche Dilemma des Nationalstaats in aller Klarheit offenlegen und Politik und Polizei dazu verpflichten, nach menschenrechtskonformen Umgangsformen zu suchen, werden rassistische Polizisten wie im Fall von Wilson A. frei- und rassismuskritische Bürger wie Marc O. schuldig gesprochen.

Nüchtern betrachtet hat das nationalstaatliche Recht die Funktion, den Rassismus zu ermöglichen und ihn zugleich hinter der Formel der »Rasse«-Neutralität zu kaschieren. Zwar hat die Justiz als Wächterin über das Rechtsstaatsprinzips die Pflicht, das Diskriminierungsverbot zu stärken und gesetzliche Schwächen zu beseitigen. Dies aber würde voraussetzen, dass die Gerichte ereignisunabhängige Personenkontrollen aufgrund der äußeren Erscheinung für rechtswidrig erklären und die gesetzlichen Grundlagen für mangelhaft erklären, und dass die vollziehenden Behörden das Verbot auch beachten. Tatsächlich geschieht derzeit aber genau das Gegenteil: Die Schweizer Gerichte schirmen die Polizei gegenüber rechtsstaatlicher Kontrolle in Bezug auf Rassismus und Gewalt zumindest partiell ab. Damit ist es faktisch die Aufgabe der Polizei, das Streben der Nation nach Sicherheit, Wohlstand und Identität auf der Basis von historisch gewachsenen, ethnisch-kulturellen und phänotypischen Normen von Fremdheitskonstruktionen abzusichern, wenn nötig auch mit physischer Gewalt.

INSTITUTIONALISIERUNG VON RASSISMUS IN DER JUSTIZ

Ein weiteres frappierendes Beispiel dafür, wie sich der gesellschaftliche Rassismus durch die Justiz manifestiert, ist der Fall von Mohamed Wa Baile, der verurteilt wurde, weil er sich geweigert hatte, der Anordnung eines Polizisten am Bahnhof Zürich Folge zu leisten und sich auszuweisen. Im Ergebnis halten die Gerichte die Kontrolle nicht für diskriminierend: Eine Polizeikontrolle aufgrund der Hautfarbe sei rechters, wenn »weitere situative Faktoren« hinzukämen, wie insbesondere die spezifischen Gegebenheiten am Hauptbahnhof als einem »stark frequentierten Ort sowie Knotenpunkt des Fern- und Nahverkehrs, an dem vermehrt mit Delinquenz zu rechnen« sei.¹⁰

Dieser Urteilsspruch widerspricht zentralen Grundsätzen, die in der internationalen und nationalen Rechtsprechung zum Diskriminierungsverbot entwickelt worden sind. Der Praxis nach dürfen sogenannte »sensible Persönlichkeitsmerkmale« wie die Hautfarbe grundsätzlich nicht als Motiv herangezogen werden, um eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen, auch nicht als ein Motiv aus einem Motivbündel.¹¹ Besteht eine »starke Vermutung«,

10 | Bestätigt am 7.3.2018 durch das Bundesgericht (BGE 6B_1174/2017).

11 | Vgl. D. Moeckli: Völkerrechtliche Grenzen des racial profiling; Z. Böbis: Jurisprudential Developments around Ethnic Profiling in Europe.

dass der Phänotyp ein mitentscheidendes Kriterium war, muss die Gegenpartei – namentlich die Polizei – einen Vollbeweis erbringen, dass nicht die »Rasse, Ethnie oder Herkunft«, sondern das individuelle Verhalten für eine Kontrolle ausschlaggebend war. Gelingt dieser Entlastungsbeweis nicht, verstößt eine Polizeikontrolle gegen das Prinzip der Nichtdiskriminierung.¹²

Genau das hätte das Gericht *in casu* feststellen müssen. Mohamed Wa Baile ging nämlich wie alle anderen Pendler*innen durch die Bahnhofshalle Zürich, wurde aber als einziger von einem Polizisten gestoppt und nach dem Ausweis gefragt. Begründet wird die Kontrolle im Polizeirapport wie folgt: »Anlässlich der Patrouillentätigkeit [...] fiel Schreibendem eine dunkelhäutige, männliche Person (später bekannt als M. Wa Baile) verdächtig auf. Dies aufgrund des Verhaltens der Person (M. Wa Baile wandte seinen Blick von mir ab als er mich als Polizeibeamten erkannte und an mir vorbeigehen wollte). Da sich der Verdacht auf ein AuG-Delikt [Verstoß gegen das Ausländergesetz] aufdrängte, entschloss ich mich M. Wa Baile einer Personenkontrolle zu unterziehen.«¹³ Anstatt den Polizisten detaillierter zu befragen, weshalb ein so gewöhnliches menschliches Verhalten wie das Abwenden des Blicks beim Beschuldigten als verdächtig erschien, lehnte der Richter die entsprechenden Beweisanträge der Anwältin von Mohamed Wa Baile ab.

Das justizielle Signal hat sich bereits in einer Regelung in der Dienstanweisung zu Personenkontrollen der Stadtpolizei Zürich niedergeschlagen: »Werden Menschen ohne konkretes Verdachtsmoment *allein* [Kursivsetzung durch den Autor] aufgrund ihres als fremdländisch wahrgenommenen Aussehens bzw. aufgrund ethnischer Merkmale angehalten und kontrolliert, wird diese polizeiliche Praxis als »Racial/Ethnic Profiling« bezeichnet.«¹⁴ Hier wird deutlich: Die Passage erweist sich als Persilschein für rassistische Polizeikontrollen, da stets gesagt werden kann, die fremdländische Erscheinung sei nicht *alleine* für einen Verdacht ausschlaggebend gewesen – gestützt durch die Gerichte. Anstatt den Rassismus offenzulegen sowie Politik und Polizei zu verpflichten, nach Umgangsformen zu suchen und damit das Verbot der Rassen-diskriminierung zu stärken, wird der Vorwurf des Rassismus von der Justiz ohne Begründung in der Sache zurückgewiesen. Und zu ihrer Legitimation greifen die Gerichte auf das Mittel der rhetorischen De-Thematisierung und auf symbolische Gewalt zurück.

12 | EGMR: Gillan and Quinton v. United Kingdom, Nr. 4158/05, Urteil vom 12.9.2010.

13 | Polizeirapport vom 26.2.2015 zuhanden der Stadtpolizei Zürich, abrufbar auf humanrights.ch: Rassistisches Profiling.

14 | Dienstanweisung 1708 Personenkontrolle der Stadtpolizei Zürich vom 14.11.2017 (nicht veröffentlicht).

DE-THEMATISIERUNG UND SYMBOLISCHE GEWALT

Zur Einleitung des Schuldspruchs von Mohamed Wa Baile machte der Richter gleich zu Beginn der mündlichen Urteilseröffnung klar, dass er sich mit dem institutionellen Rassismus, welcher das von der Rechtsanwältin vorgetragene Hauptargument von Mohamed Wa Baile war, nicht befassen müsse: »Zur Begründung vorneweg, es wurde heute von der Verteidigung moniert [...] institutionelle Mängel bei der Stadtpolizei Zürich, das haben wir nicht zu beurteilen [...]. Das Einzige, was wir heute zu beurteilen haben, ist dieser Strafbefehl.«¹⁵

Zwar ist es richtig, dass das Gericht den konkreten Vorfall zu beurteilen hat. Unhaltbar jedoch ist, daraus den Schluss zu ziehen, dass institutionelle Defizite im Umgang mit Rassismus mit dem konkreten Vorfall nichts zu tun hätten. So bestehen nachgewiesenermaßen Zusammenhänge zwischen institutionellen Mängeln im Umgang mit dem gesellschaftlichen Rassismus und den Mechanismen der Vorurteilsbildung sowie den daraus (potenziell) resultierenden Risiken diskriminierender Polizeikontrollen. Diesen hätte das Gericht nachgehen müssen, indem es die Beweisanträge der Rechtsvertreterin von Mohamed Wa Baile zur Einvernahme des Polizisten sowie die Einsicht in Statistiken der Polizeikontrolle und in das Ausbildungsmaterial gutgeheßen hätte. Stattdessen jedoch versuchte der Richter mit rhetorischen Strategien von der Rassismusfrage abzulenken. So erläuterte er technisch penibel genau, dass sich eine Person einer rechtswidrigen Polizeikontrolle nur widersetzen darf, wenn die Polizeikontrolle an einem Verfahrensfehler oder an einem offensichtlichen schweren inhaltlichen Mangel leide. Bei der eigentlich wesentlichen Frage hingegen, nämlich ob der Anlass der Kontrolle rassistisch war und damit ein schwerwiegender inhaltlicher Rechtsmangel vorliege, kam das Gericht mit einer an Arroganz grenzenden Selbstverständlichkeit *ohne* Begründung zum Ergebnis, es lasse »nichts darauf schließen [...], dass die Kontrolle aufgrund der Hautfarbe durchgeführt worden sei«.¹⁶ Damit beging das Gericht eine materielle Rechtsverweigerung.

Auch im Fall von Wilson A. zeigte das Gericht kein Interesse an entscheidungsrelevanten Tatsachen. Namentlich verlangte der Anwalt von Wilson A. eine detaillierte Begründung der Kontrolle: »So muss es dem Gericht doch darum gehen herauszufinden, ob der polizeiliche Zugriff auf meinen Mandanten erfolgt sei, weil eine objektive Notwendigkeit bestand, oder weil er dunkelhäutig ist.«¹⁷ Anstatt jedoch bei den Beschuldigten kritisch nachzufragen, weshalb Wilson A. in Verdacht geriet, waren die drei Richter sichtlich

15 | Forschungskollektiv »Rassismus vor Gericht«: Bericht zur Gerichtsverhandlung vom 7.11.2016.

16 | Ebd.

17 | Plädoyer des Anwalts, 11.4.2018.

damit absorbiert, ihren Ärger über das detaillierte und präzise Plädoyer des Anwalts zum Problem des institutionellen Rassismus zu verbergen. In der mündlichen Urteilsbegründung des Gerichts hieß es dann *nonchalant*: »Es wurde ein dunkelhäutiger Mann gesucht, also ist dies kein Fall von Racial Profiling.« Dies obwohl aus der kriminologischen Forschung bekannt ist, dass Schwarze Männer oft pauschal in Verdacht geraten, auch wenn der Polizei bekannt ist, dass nur wenige von ihnen Straftaten begehen (*Pars-pro-Toto*-Verzerrung). Während umgekehrt weiße Männer nicht ständig Kontrollen über sich ergehen lassen müssen, obwohl etwa der Handel mit harten Drogen mehrheitlich von Menschen mit diesen Merkmalen begangen wird.

Die Worte des vorsitzenden Richters trafen Wilson A., der den Kopf schüttelte, obwohl er, wie er immer wieder betont, von der Justiz gar keine Gerechtigkeit erwartet. Der Abwehrreflex gegenüber dem Rassismusargument manifestierte sich spürbar in einer Sprache der symbolischen Gewalt, die jegliche Sensibilität für die Verletzbarkeit des Klägers vermissen lässt. Während der Richter den freigesprochenen Polizisten und der Polizistin für »die langen Jahre der Unsicherheit und die sicher schwere Zeit ihrer Familien« Entschädigung zusprach, hatte er für das Leid von Wilson A. und seiner Familie keinerlei empathische Worte übrig. Das Urteil selbst gründet gar auf einer offen rassistischen Aussage. So wurde Wilson A. von den Verteidigern der beschuldigten Polizisten und dem Gericht als »fast unmenschlich stark, gänzlich irrational, völlig unkontrollierter Gegner der Polizei« dargestellt.¹⁸ Auch wurde auf Adrenalin und Endorphine verwiesen sowie behauptet, Wilson A. sei während der Polizeikontrolle »psychotisch« gewesen. Diese rhetorischen Figuren schließen an kolonial-rassistische Stereotype vom irrationalen, emotional erregbaren, unkontrollierbaren Schwarzen an, mit dem Ziel, den Freispruch nach dem Grundsatz »im Zweifel für die Angeklagten« möglichst unangreifbar zu machen. Dem Unverständnis des Publikums, das sich mit Erstaunen äußerte, begegnete das Gericht in einer Sprache der Disziplinierung. Dabei versuchte insbesondere die Staatsanwältin sich mit einem aggressiven Schlussplädoyer den Umstand zunutze zu machen, dass der Anwalt von Wilson A. für seine pointierte Kritik an der Justiz bekannt ist. Mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit von Wilson A. zu unterminieren, sprach die Staatsanwältin von einer »politischen Abrechnung des Anwalts, die hier offenkundig stattfindet«.

Demgegenüber war die Rhetorik des Gerichts im Fall von Mohamed Wa Baile eine subtil-paternalistische, wie Rohit Jain in seinem ethnographischen Beitrag in diesem Buch ausführlich darstellt. Der Richter endete mit folgenden Worten: »Ich respektiere und verstehe Ihr Anliegen, Herr Wa Baile. Sie wehren sich dagegen, dass Menschen wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert werden [...].

18 | Forschungskollektiv »Rassismus vor Gericht«: Mündliche Mitteilung im Rahmen der Medieninformationen vom 18.4.2018 (Notizen des Autors).

Setzen Sie sich weiter dafür ein, auch wenn Sie wohl einen langen Atem dafür brauchen werden. Aber wenn Sie es tun, tun Sie es weiterhin friedlich, so wie Sie es heute getan haben. Und damit Sie es auch weiterhin tun können, ist es wichtig, dass Sie den Anweisungen der Polizei Folge leisten.« Neben diesem Versuch der gewinnenden sprachlichen Machtdemonstration reagierte der Richter auf die antirassistische Mobilisierung rund um den Prozess auch mit repressiven Mitteln wie den unnötig häufigen Aufrufen zu Ruhe und Ordnung.

Angesichts dieser Gleichgültigkeit und symbolischen Gewalt der Gerichte erstaunt es nicht, dass eine rechtssoziologische Studie zu Anti-Schwarze-Rassismus zum Schluss kommt, für Schwarze Menschen in der Schweiz sei der Rechtsweg weitestgehend ein untaugliches Mittel, um sich gegen Rassismus zur Wehr zu setzen.¹⁹ Zwar hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht mit entsprechenden Verfahrensrechten. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Fällen des Verdachts rassistischer Gewalt eine prompte, umfassende, unvoreingenommene und gründliche Aufklärung.²⁰ In der Realität bestehen für Menschen, die von Rassismus betroffen sind, jedoch keine Anreize, das Recht in Anspruch zu nehmen.²¹ Gründe dafür sind eine Reihe weiterer prozessualer, ökonomischer und psychologischer Hindernisse beim Zugang zum Rechtsschutz, wie im Folgenden skizziert wird.

HÜRDEN BEIM ZUGANG ZUM RECHTSSCHUTZ

Wilson A. und Mohamed Wa Baile sind die seltenen Ausnahmen, die den institutionellen Rassismus der Polizei in der Schweiz offensiv vor Gericht brachten. Die wenigen Kläger*innen, die ansonsten bisher rechtlich gegen rassistische Polizeikontrollen vorgehen, beschränkten sich darauf, Verstöße gegen Amtsmissbrauch und Gewalttatbestände zu rügen, ohne das Kernproblem des Rassismus anzusprechen. Die Gründe liegen darin, dass die Anwält*innen in der Schweiz bei Fragen des Rassismus unerfahren sind und nicht erkennen, dass Rassismus vorliegt oder dieser rechtlich relevant ist. Oder sie raten aus prozessökonomischen oder verfahrenspsychologischen Gründen davon ab, den Rassismus zu thematisieren: weil es an eindeutigen Beweisen fehlt, sie auf existenzielle Aspekte wie zum Beispiel die Sicherung des Aufenthalts fokussieren oder »die Richter nicht verstimmt werden sollen«, wie es ein Rechtsvertreter ausdrückt. Dieses mangeln-

19 | Vgl. T. Naguib et al.: Anti-Schwarze-Rassismus, S. 103 ff.

20 | EGMR (1980): Artico gegen Italien. 13.05.1980. Beschwerde Nr. 6694/74 Serie A Bd. 37, § 33.

21 | Vgl. Liebscher/Remus/Bartel: Rassismus vor Gericht.

de Sensorium beim juristischen Personal für die Tragweite des Rassismus trägt maßgeblich dazu bei, dass die große Mehrheit der Betroffenen schweigt und versucht, »irgendwie mit der Erfahrung zu leben«, anstatt sich zu wehren.²²

Die wenigen in Rassismusfragen spezialisierten Anlaufstellen, die das fachliche Manko der Rechtsvertreter*innen ausgleichen könnten, sind kaum bekannt. Zudem verfügen sie nicht über die Mittel, Erfahrung und Unabhängigkeit, um aufwendige Rechtsverfahren zu führen. In der Regel beschränken sich ihre Beratungsdienstleistungen darauf, Briefe an eine polizeiinterne Anlaufstelle oder an die Polizeiführung zu verfassen. Dies führt aber selten zu einer befriedigenden Lösung, weil die Beratungsstellen mit einer Polizeikultur konfrontiert werden, die auf Schweigen und Unverständnis beruht. Daher fordern Polizeirechtsexperten wie Stephan Bernard eine Anlauf- und Koordinationsstelle gegen Polizeigewalt und Rassismus.²³ Nur auf diese Weise könne dem Korpsgeist der Polizei, der eine offene und kritische Auseinandersetzung verhindere, etwas entgegengesetzt und gewährleistet werden, dass mehr Betroffene den hindernisreichen, zeitaufwendigen und kostenintensiven Rechtsweg beschreiten.²⁴

Im vergleichsweise »einfachen« und »günstigen« strafrechtlichen Fall von Mohamed Wa Baile etwa ging es knapp drei Jahre, bis der Fall vom Bundesgericht entschieden wurde – derzeit ist er beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hängig. Hinzu kommt ein verwaltungsrechtliches Verfahren, das während des Strafverfahrens sistiert war und ebenfalls andauern wird. Insgesamt ist für den Beschwerdeführer mit Kosten im Umfang von 75 000 bis 100 000 Schweizer Franken zu rechnen. Denn die unentgeltliche Prozessführung²⁵ wurde Mohamed Wa Baile verweigert, weil in der Schweiz die Grenze zu hoch angesetzt ist, um einen effektiven Rechtsschutz zu garantieren. Von den Parteien wird erwartet, dass sie abgesehen von einem Notgroschen die gesamten Ersparnisse für den Prozess brauchen und eventuell vorhandene Immobilien verkaufen oder belasten müssen. Ohne finanzielle Absicherung durch antirassistische Organisationen und solidarische Privatpersonen hätten die Verfahren nicht geführt werden können.²⁶

Die Unterstützung ist aber auch deswegen wichtig, weil sich die Rechtssuchenden bei Einleitung eines Rechtsverfahrens schutzlos der Gefahr erneuter Diskriminierung aussetzen. Mohamed Wa Baile sowie Wilson A. und ihre Familien mussten rassistische Äußerungen durch Unbekannte über Telefonate,

22 | Ausführlich zu den Wirkungen und Umgangsstrategien vgl. »Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling«: Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand.

23 | Telefoninterview vom 19.11.2018.

24 | Vgl. die Übersicht zur Literatur betreffend Zugangshindernisse im Diskriminierungsschutz bei T. Naguib et al.: Anti-Schwarze-Rassismus, S. 103-111.

25 | Übernahme der Kosten für das Verfahren und die Rechtsvertretung.

26 | L. Weber: Die Prozesskosten und der Zugang zum Gericht, S. 92 ff.

in öffentlichen Blogs und auf der Straße erleben. Die Belastungen haben Stress zur Folge, wirkten sich dadurch auch negativ auf das persönliche Umfeld aus und können zu gesundheitlichen Problemen führen. Auch die Richter zeigten wenig Sensibilität, als Wilson A.s Anwalt während der Anhörung eines der beschuldigten Polizisten intervenieren musste, weil dieser das für seinen Mandanten weniger gut verständliche Schweizerdeutsch sprach. Der Antrag wurde nach kurzer Beratung durch das Gericht mit der Begründung abgelehnt, dass jeder in seiner »Muttersprache« sprechen dürfe und der Kläger den Antrag auch früher hätte stellen können. Diese Begründung ist deshalb nicht akzeptabel, weil das Hochdeutsche in der Deutschschweiz eine gleichwertige Sprache ist, die der Beschuldigte, der in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, beherrscht.

Zu dieser epistemischen Gewalt kommen weitere Beeinträchtigungen hinzu, denen Ratsuchende aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts ausgesetzt sind. Aufgrund potenzieller Gegenanzeigen riskieren sie Kürzungen bei Sozialleistungen oder in anderen existenziellen Bereichen. Tota S. beispielsweise erhielt eine Anzeige wegen Hinderung einer Amtshandlung, weil er die Polizei wegen rassistischer Polizeigewalt anzeigte.²⁷ Die polizeiliche Gegenanzeige führte dazu, dass er alle Aufträge verlor, die er als Übersetzer von Behörden bis dahin regelmäßig hatte. Zudem wurde das laufende Einbürgerungsverfahren bis zu seinem Freispruch für drei Jahre sistiert. Bei einer Verurteilung hätte er möglicherweise sein Aufenthaltsrecht riskiert. Daher raten Anwalt*innen Menschen mit einem prekären Aufenthaltsstatus ab, die Polizei anzuzeigen, um zu verhindern, dass sie eine Anzeige wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung oder gar wegen Beschimpfung, Nötigung oder Gewalt und Drohung gegen Beamte erhalten.

Aber auch bei Klagewilligen mit einem Schweizer Pass geht die polizeiliche Strategie der Gegenanzeige auf. Marc O. etwa erhielt eine Anzeige wegen »Diensterschwerung« und verzichtete seinerseits auf eine Beschwerde gegen die Polizei, weil er sich »im Rechtsdickicht nicht aufreihen« wolle. Gemäß der vom Staatsanwalt übernommenen Schilderung des kontrollierenden Polizisten soll Marc O. die Polizeibeamten »von hinten grob angesprochen« und diese »angewettert« und sich »aufdringlich und aufbrausend« verhalten haben. Erst nachdem Marc O. von der Allianz gegen Racial Profiling unterstützt wurde, erhob er gegen seine Buße Einsprache. Dies hatte zur Folge, dass ein weiterer an der Kontrolle beteiligter Polizist einvernommen wurde, der die Beschreibung des Vorfalls deutlich zugunsten des Beschuldigten verschoben hat: »Die beiden waren nie aggressiv uns gegenüber, wir hatten also nicht bedenken [sic], dass sie uns angreifen oder verletzen würden.«²⁸

27 | Vgl. Forschungsbericht der »Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling«.

28 | Einvernahme-Protokoll (Konfrontation) vom 28.6.2017, abrufbar auf human-rights.ch, PDF via <https://bit.ly/2s0tuCk> (abgerufen am 1.1.2019).

Unzulängliche Ermittlungen in der Leitung einer Strafuntersuchung werden oft erst durch die Akribie von Anwältinnen und Anwälten aufgedeckt und berichtet. Solche sind jedoch nicht leicht zu finden. Wilson A. beispielsweise brauchte neun Anläufe, um einen Anwalt zu finden. Die Betroffenen haben meist nicht die Beziehungen, die es ihnen ermöglichen, die wenigen qualifizierten Anwälte zu finden. In der Deutschschweiz gibt es gerade mal gut eine Handvoll Jurist*innen, die sowohl über den Willen als auch über die nötige Erfahrung und Unabhängigkeit verfügen, solche Verfahren zu führen. Und die Anwalt*innen, die bereit sind, die Opfer von Polizeigewalt zu vertreten, müssen vielfach neue Mandate ablehnen, weil ihnen die zeitlichen Ressourcen fehlen. Ohne kompetente Rechtsvertretung jedoch sind die Polizeioffer dem institutionellen Rassismus des Rechtsstaats meist chancenlos ausgeliefert: Die Polizisten werden vom polizeiinternen Rechtsdienst darin unterstützt, die Aussagen aufeinander abzustimmen und zu ihren Gunsten zu verfälschen, und die Staatsanwaltschaften ermitteln in der Tendenz einseitig zugunsten der Polizist*innen. Daher erstaunt es auch nicht, dass die Gerichte trotz klarer Indizien zulasten der Polizei in der Regel der Polizei glauben.²⁹

Unter dem Strich zeigen die bisherigen Ausführungen, dass die Polizei nicht effektiv gegen den Rassismus in den eigenen Reihen vorgeht. Und die Staatsanwaltschaft und Justiz sind nicht in der Lage oder willens, Opfern rassistischer Gewalt ein faires Verfahren zu garantieren. Trotzdem zieht Wilson A. seinen Fall weiter: »Es bleibt uns nichts anderes übrig, als mit den Mitteln des Rechts gegen die Deformation rechtsstaatlichen Denkens vorzugehen. Wir müssen Kritik in das korrumpierte System des Rechtsstaats einschleusen und die Gesellschaft aufrütteln, damit diese für den strukturellen Rassismus Verantwortung übernimmt.«³⁰

RECHTSKAMPF ALS MITTEL ZUR EMANZIPATION

Genau dies war auch Mohamed Wa Bailes Intention: Nachdem er auf dem Weg zu seiner Arbeit von Bern nach Zürich immer und immer wieder von der Polizei kontrolliert worden war, entschied er sich eines Tages, die rassistischen Polizeikontrollen nicht mehr unwidersprochen zu akzeptieren. Am 5. Februar 2015 weigerte er sich zum ersten Mal, einer polizeilichen Anordnung am Bahnhof Zürich Folge zu leisten und sich auszuweisen. Nachdem er deswegen am 16. März 2015 vom Stadtrichteramt Zürich³¹ wegen Nichtbefolgens polizei-

29 | Allianz gegen Racial Profiling: Rassistischer Polizeigewalt schutzlos ausgeliefert, S. 2 ff.

30 | Bruno Steiner und Wilson A., Gespräch vom 18.11.2018.

31 | Das Stadtrichteramt ist die Untersuchungsbehörde in der Stadt Zürich bei Übertrittsstraftatbeständen nach Zürcher Polizeirecht.

licher Anordnungen mit 100 Franken gebüßt wurde, wandte er sich an diverse Beratungsstellen und die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, die ihm alle von einem Rechtsverfahren abrieten. Auch die Ombudsfrau der Stadt Zürich war trotz erheblicher Anstrengungen aufgrund ihrer beschränkten Befugnisse nicht dazu in der Lage, Mohamed Wa Baile eine Lösung auf gleicher Augenhöhe mit der Polizei anzubieten. Diese Ohnmacht der Anlaufstellen machte Mohamed Wa Baile wütend, hielt ihn aber nicht davon ab, am 20. April 2015 gegen die Buße Einsprache zu erheben. Daraufhin erfolgte am 30. November 2015 die Einvernahme durch das Stadtrichteramt, das nach Abschluss der Untersuchung an der Buße festhielt und Mohamed Wa Baile mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 die Möglichkeit einräumte, seine Einsprache zurückzuziehen. Mit Unterstützung einer Handvoll Aktivist*innen und nach der Konsultation einer Anwältin entschied sich Mohamed Wa Baile im März 2016 nach längerer Bedenkzeit, an der Einsprache festzuhalten, woraufhin das Stadtrichteramt die Akten an das Bezirksgericht Zürich überwies.

Die öffentliche Gerichtsverhandlung am 7. November 2016 vor dem Bezirksgericht Zürich war dann der offizielle Auftritt der Allianz gegen Racial Profiling, die sich im Frühling und Sommer 2016 rund um den Widerstand von Mohamed Wa Baile formiert hatte.³² Das Ziel des Zusammenschlusses aus Wissenschaftler*innen, Kulturschaffenden und Solidarischen war und ist es, mit dem Verfahren People of Color zu motivieren, für ihr Recht einzustehen³³ und von der Gesellschaft mehr Engagement im Kampf gegen Rassismus einzufordern. Nach dem Verständnis der Allianz beschränkt sich das Recht also nicht darauf, Beziehungen zwischen scheinbar autonomen Individuen mit Rechten und Pflichten durch Verbote und Repression zu regeln, wie es die liberalen Rechtstheorien verstehen.³⁴ Es geht ihr vielmehr darum, das Recht als Mittel des Widerstands und der Emanzipation zu stärken und damit neue Handlungsspielräume für kollektive Kämpfe zu schaffen. Im Zuge dieser Aktivitäten wurden bis anhin eine Reihe von Initiativen angestoßen, wie zum Beispiel das bereits erwähnte »Forschungskollektiv Rassismus vor Gericht« und das in diesem Buch unter dem Titel »Hautverdächtig« von Ellen Höhne und Mohamed Wa Baile beschriebene Tribunal sowie eine Reihe von Publikationen in zivilgesellschaftlichen und Fachzeitschriften.

Während Mohamed Wa Baile das Recht von Anfang an dafür nutzte, den gemeinschaftlichen Widerstand zu stärken, war dies im Fall von Wilson A. in gewisser Weise »umgekehrt«. Erst durch die Solidarität im Gerichtssaal

32 | Zur Entstehung und Entwicklung der Allianz vgl. T. Naguib: Das Recht auf Diskriminierungsfreiheit, S. 349 ff.

33 | Vgl. R. Jurcevic et al.: Racial Profiling und antirassistischer Widerstand als Raumpraxis, S. 122 ff.

34 | T. Naguib: Das Recht auf Diskriminierungsfreiheit, S. 349 ff.

während der Verhandlung vom Dezember 2016, also sieben Jahre nach Anstrengung des Verfahrens, kam es dazu, dass der bis dahin allein ausgetragene Kampf von Wilson A. und seiner Familie gegen die Ungerechtigkeit ein gemeinsamer wurde. Mittlerweile setzen sich Wilson A. und seine Frau M. B. dafür ein, dass Menschen bei rassistischen Polizeikontrollen hinsehen. Sie initiierten auch das strategische Verfahren von Marc. O. mit dem Ziel, die Bevölkerung dazu aufzurufen, »verstärkt Verantwortung für den strukturellen Rassismus zu übernehmen und willkürliche und unverhältnismäßige Polizeikontrollen zu beobachten, zu dokumentieren und zu melden«.³⁵ Mit den drei strategischen Rechtsverfahren sollen außerdem die Politiker*innen dazu bewegt werden, die Gesetze so zu revidieren, dass sie den Ermessensspielraum der Polizei einschränken und damit rassistische Diskriminierungen so gut wie möglich zu verhindern helfen.

Strategische Rechtskämpfe, mit denen beabsichtigt wird, gesetzliche Mängel und eine diskriminierende Polizeipraxis zu korrigieren, werden in Europa derzeit vorbildhaft in Deutschland geführt. Im Zentrum einer systematischen Klage- und Beschwerdereihe steht unter anderem das Ziel, verdachtsunabhängigen Kontrollen die Rechtsgrundlage zu entziehen und die Bundespolizei zu zwingen, mit neuen und vor allem öffentlichen Verwaltungsvorschriften nachzubessern.³⁶ Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg urteilte, dass die Kontrollpraxis der Schleierfahndung durch die Bundespolizei der Jahre 2008–2016 insgesamt unvereinbar mit dem Recht der Europäischen Union sei. In seiner Pressemitteilung führte das Gericht aus, dass die »vorliegend herangezogene Ermächtigungsgrundlage im Bundespolizeigesetz« nicht genüge, weil es an »verbindlichen Regelungen hinsichtlich Intensität und Häufigkeit der Kontrollen« fehle. Damit wurde vorerst definitiv entschieden, dass Kontrollen innerhalb der Landesgrenze nicht ohne individuellen Verdacht vorgenommen werden dürfen.

ERGEBNISSE UND AUSBLICK

Wer als Person of Color in der Schweiz gegen die Polizei wegen Rassismus vor Gericht geht, wird durch eine Reihe von Hürden behindert und setzt sich dem Risiko aus, erneut Rassismus zu erfahren. In den Präzedenzfällen von Mohamed Wa Baile, Wilson A. und Marc O. haben die Gerichte eine juristisch rationale Auseinandersetzung gar aktiv unterminiert. Dem Problem des Rassismus wurde unter Missachtung der Rechtsgrundsätze nicht die gebotene Aufmerk-

35 | Allianz gegen Racial Profiling: Medienmitteilung vom 2.9.2018.

36 | Vgl. Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e. V.: Diskriminierende Polizeikontrollen. Dossier.

samkeit gewidmet, zudem hielten es die Richter nicht für nötig, sich mit den Grundsätzen des Diskriminierungsverbots zu befassen. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit wurden die Perspektiven jener, die Rassismus erfahren haben, als subjektiv dargestellt, demgegenüber galten die Wahrnehmungen der staatlichen Akteur*innen wie der Polizei oder der Staatsanwaltschaft als objektiv. Untermuert wurde dies von den Richtern und der Staatsanwältin gegenüber Wilson A. durch eine stigmatisierende Sprache ohne Empathie, sowie bei Mohamed Wa Baile mit einer paternalistisch-disziplinierenden Sprache. Dies in der Absicht, den Rassismus zu de-thematisieren und die Autorität des Gerichts zu stärken.

Erklären lässt sich dieser institutionelle Rassismus der Justiz damit, dass der historische Rassismus den polizeilichen Zugriff auf den »fremden« Körper normalisierte. Zudem wird der Rassismus auf gesetzliche Segregation nach rassistischen Kriterien oder auf individuelle und feindselige, zumindest absichtlich diskriminierende Handlungen reduziert.³⁷ Auch im schweizerischen Rechtsdiskurs herrscht ein enges Verständnis von Rassismus vor, was sich auf die Behandlung von Rassismus vor Gericht sicherlich erschwerend auswirkt. Hinzu kommen organisatorische Strukturen, Normen und Routinen einer Justiz, die der Polizei einen großen Handlungsspielraum gewähren. Dies führt in Wechselwirkung mit einer nach nationalen Narrativen strukturierten Sicherheitspolitik und einer Polizeikultur, die von konservativen und sich schützenden Routinen geprägt ist, zu einem *arcanum imperii magistratus*, das heißt einer Art Herrschaftsraum, der die Polizei in so heiklen Fragen wie dem Rassismus gegenüber einer rechtsstaatlichen Kontrolle abschirmt.

Trotz – oder gerade wegen – dieser Wirkmacht im strukturellen Rassismus gibt es immer wieder Versuche von People of Color und weißen Alliierten, strategische Rechtsverfahren gegen Racial Profiling anzustrengen. Die Ziele dieser Rechtskämpfe sind es, Menschen zu ermutigen dem Staatsrassismus zu widersprechen und ihn besser zu verstehen, um ihn letztlich effektiver bekämpfen zu können.

37 | Vgl. D. Liebscher: Der NSU-Komplex vor Gericht, S. 94.

LITERATUR UND QUELLEN

- Allianz gegen Racial Profiling:** Rassistischer Polizeigewalt schutzlos ausgeliefert. Stellungnahme vom 8.4.2018, abrufbar unter humanrights.ch, PDF via <https://bit.ly/2rZII0v> (abgerufen am 2.1.2019).
- Allianz gegen Racial Profiling:** Medienmitteilung vom 2.9.2018, abrufbar unter humanrights.ch, <https://bit.ly/2BWKFcJ> (abgerufen am 2.1.2019).
- augen auf:** »Dem einfach etwas entgegensetzen«. 20 Jahre Menschenrechtsarbeit in einem selbstgefälligen Land – das augen auf-Jubiläumsbuch. Bern: augen auf 2018.
- Bóbis, Zsolt:** »Jurisprudential Developments around Ethnic Profiling in Europe«, in: Jusletter 18.9.2017, jusletter.weblaw.ch, <https://bit.ly/2LKWp6C> (abgerufen am 2.1.2019).
- Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.:** Diskriminierende Polizeikontrollen: Dossier (2018) in www.bug-ev.org, <https://bit.ly/2R579Cq> (abgerufen am 2.1.2019).
- Collectif Jean Dutoit:** Rapport pour les droits et la mobilité de personnes migrants noires africaines en Suisse et en Europe. Lausanne 2017, abrufbar unter collectifjeandutoit.wordpress.com, PDF via <https://bit.ly/2GPhUEd> (abgerufen am 2.1.2019).
- Forschungskollektiv »Rassismus vor Gericht«:** Racial Profiling vor Gericht – Der Fall »Mohamed Wa Baile«. Bericht zur Gerichtsverhandlung vom 7. November 2016 vor Bezirksgericht Zürich. Zürich 2017, abrufbar unter stop-racial-profiling.ch, PDF via <https://bit.ly/2Tpmn26> (abgerufen am 2.1.2019).
- humanrights.ch:** Rassistisches Profiling. Dossier, Update 12.9.2018. Hier u. a. abrufbar: »Polizeilicher Rapport betreffend Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen vom 26.2.2015«, <https://bit.ly/2BTpaJO> (abgerufen am 2.1.2019).
- Jurcevic, Rea/ Naguib, Tarek/ Plümecke, Tino/ Wa Baile, Mohamed/ Young, Chris:** »Racial Profiling und antirassistischer Widerstand als Raumpraxis«, in: H. Aigner/ S. Kumnis (Hg.), Stadt für alle! Analysen und Aneignungen, Wien: mandelbaum kritik & utopie, S. 122-148.
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling:** Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung 2019.
- Liebscher, Doris:** »Der NSU-Komplex vor Gericht. Zur Notwendigkeit einer Perspektivenerweiterung in der rechtlichen Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus«, in: J. Karakayali/ Ç. Kahveci/ D. Liebscher/ C. Melchers (Hg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, Bielefeld: transcript 2017, S. 81-106.
- Liebscher, Doris/ Remus, Juana/ Bartel, Daniel:** »Rassismus vor Gericht. Weisse Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum«, in: Kritische Justiz Heft 2, 2015, S. 135-151.
- Macpherson, William:** The Stephen Lawrence Inquiry. London 1999, PDF via <https://bit.ly/2s61xbM> (abgerufen am 2.1.2019).
- Moekli, Daniel:** »Völkerrechtliche Grenzen des racial profiling«, in: Jusletter 18.9.2017, jusletter.weblaw.ch, <https://bit.ly/2LKWp6C> (abgerufen am 2.1.2019).

- Mohler, Markus H.F.:** »Diskriminierende Personenkontrollen: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Vorgaben – Rechtslage und Praxis«, in: Jusletter 6.3.2017, jusletter.weblaw.ch, <https://bit.ly/2s2nBVI> (abgerufen am 2.1.2019).
- Naguib, Tarek:** »Das Recht auf Diskriminierungsfreiheit. Strategische Prozessführung als kollektive Ermächtigung«, in: M. Krenn/ K. Morawek (Hg.), Urban Citizenship. Democratising Democracy, Wien: Verlag für Moderne Kunst 2017, S. 349-378.
- Naguib, Tarek:** »Mit Recht gegen Rassismus. Kritische Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Antirassismus am Beispiel der schweizerischen Strafnorm zur Rassendiskriminierung«, in: K. Espahangizi et al. (Hg.), Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft, Bielefeld: transcript 2016, S. 65-90.
- Naguib, Tarek/ Pärli, Kurt/ Bircher, Nadine/ Licci, Sara/ Schärer, Salome:** Anti-Schwarze-Rassismus. Juristische Untersuchung zu Problem und Handlungsbedarf im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus. Basel/Winterthur 2017, ekr.admin.ch, PDF via <https://bit.ly/2TmhXJm> (abgerufen am 2.1.2019).
- Steiner, Bruno:** Racial Profiling: My skin is not my sin! Stellungnahme vom 30.4.2018. Zürich 2018, abrufbar unter humanrights.ch, PDF via <https://bit.ly/2CLvgNT> (abgerufen am 2.1.2019).
- Weber, Linda (2015):** Die Prozesskosten und der Zugang zum Gericht. Eine kritische Würdigung der Kostenregelung im schweizerischen Zivilprozess. Masterarbeit Universität Zürich, Zürich 2015, abrufbar unter humanrights.ch, PDF via <https://bit.ly/2F135gn> (abgerufen am 2.1.2019).
- Young, Chris:** »Rassismus vor Gericht. Überlegungen aus rechtssoziologischer Perspektive«, in: Jusletter 18.9.2017, jusletter.weblaw.ch, <https://bit.ly/2LKWp6C> (abgerufen am 2.1.2019).

